



## ***Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...***

(von Dietmar Barth und Prof. Dr. Tilman Becker)

In Deutschland gilt ab dem 1. Januar 2008 der neue Staatsvertrag zum Glücksspielwesen (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV). Auch sechs Monate danach herrscht in Deutschland bei den Verwaltungsgerichten noch keine einheitliche Rechtsprechung bezüglich der verfassungs- bzw. europarechtlichen Konformität des Glücksspielstaatsvertrages. Die Forschungsstelle Glücksspiel hat hierüber bereits informiert. In diesem Newsletter werden die Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen vorgestellt, die seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten, zu einer einheitlichen Auffassung hinsichtlich dessen Rechtskonformität kommen.

### **OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.01.2008 – 11 ME 479/07**

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen lehnte den vorläufigen Rechtschutzantrag eines Antragsstellers gegen Untersagung der Vermittlung von Sportwetten ab. Die Untersagungsverfügung vom Oktober 2007 wurde vom Antragsgegner damit begründet, dass der Antragssteller, ein Pächter eines Restaurants, in seinen Gasträumen via Internet den Abschluss von Sportwetten anbiete. Dabei handelte es sich aber um die nicht erlaubte Vermittlung von Sportwetten, da weder der Antragsteller noch der Sportwettenanbieter, an welchen vermittelt wurde, eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten in Niedersachsen besitzen. Eine solche Erlaubnis könne nach den gesetzlichen Bestimmungen des seit 01.01.2008 geltenden Niedersächsischen Glücksspielgesetzes in Verbindung mit dem

Glücksspielstaatsvertrag auch nicht erteilt werden. Der Pächter stellte daraufhin einen Antrag um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, weil er seiner Meinung nach der falsche Adressat der Verfügung sei, da er nicht Aufsteller der Unterhaltungsautomaten sei. Diesen vorläufigen Rechtsschutz lehnte das OVG mit der Begründung ab, dass der Pächter sehr wohl der richtige Adressat sei, weil die untersagte Vermittlung und Werbung mit Sportwetten in den von ihm gepachteten Gasträumen stattfinde und damit in seinem Verantwortungsbereich liege.

### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.02.2008 – 13 B 1215/07**

Eine in Nordrhein-Westfalen ansässige Betreiberin einer Internetseite warb auf dieser für Sportwetten von privaten Wettanbietern. Dies wurde ihr von der für die Aufsicht über Telemedien zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf untersagt. Daraufhin beantragte die Betreiberin (Antragstellerin) die aufschiebende Wirkung der gegen die Untersagung beim Verwaltungsgericht Köln erhobenen Klage wiederherzustellen. Im Juli 2007 wurde dieser Antrag vom Verwaltungsgericht Köln abgelehnt. In seinem Beschluss vom 22. Februar 2008 wies das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen dann auch die diesbezügliche Beschwerde der Antragstellerin mit der Begründung zurück, dass die Werbung für private Sportwettenveranstalter untersagt werden dürfe, weil es sich um Werbung für in Nordrhein-Westfalen unerlaubte und auch nicht erlaubnisfrei mögliche Glücksspiele handelt. Der Beschluss des OVG stützte sich auf den seit 01.01.2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrag sowie auf das zugehörige Ausführungsgesetz von Nordrhein-Westfalen.

### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.03.2008 – 4 B 298/08**

Auch in einem zweiten Beschluss des OVGs Nordrhein-Westfalen diente der Glücksspielstaatsvertrag als Grundlage der Entscheidung. Ein in Nordrhein-Westfalen ansässiger Betreiber eines Wettbüros vermittelte von dort Sportwetten an einen privaten Wettanbieter im europäischen Ausland. Bereits im Jahre 2005 wurde dem Wettbürobetreiber diese Tätigkeit von der für Glücksspiel zuständigen Ordnungsbehörde (Antragsgegnerin) untersagt. Dagegen richtete der Wettbürobetreiber (Antragsteller) erfolglos einen vorläufigen Rechtsschutzantrag. Nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags und des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes des Landes vom 01.01.2008 begehrt der Antragsteller erneut vorläufigen Rechtsschutz und stellte des Weiteren einen Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, bis zur Entscheidung über das vorläufige Rechtsschutzbegehren keine

Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Diesen Antrag hatte der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit der Begründung abgelehnt, dass das vorläufige Rechtsschutzbegehren voraussichtlich keinen Erfolg haben werde. Es spreche Überwiegendes dafür, dass die gegen die neuen Rechtsvorschriften erhobenen verfassungs- und europarechtlichen Einwände nicht durchgreifen. Auch seien für die Untersagung illegaler Sportwettenvermittlung weiterhin die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

### **VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.03.2008 – 6 S 3069/07**

In Baden-Württemberg bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe, dass in Baden-Württemberg das Vermitteln von Sportwetten an private Veranstalter mit einer europäischen Sportwettenlizenz, auch nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, untersagt werden kann (4 K 207/08). Die Forschungsstelle Glücksspiel informierte darüber im Newsletter vom 3. April 2008.

Der VGH versagte einem Wettbüro den vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Untersagungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Glücksspielaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg). Er sieht derzeit keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag der Länder, der eine Vermittlung von Sportwetten an private Wettanbieter im europäischen EU-Ausland entgegensteht. Das VGH argumentierte, dass den EU-Mitgliedstaaten im Bereich Glücksspiel ein eigener Gestaltungsraum zusteht und nicht verpflichtet sind, Genehmigungen gegenseitig anzuerkennen.

### **OVG Hamburg, Beschluss vom 25.03.2008 – 4 Bs 5/08**

In Hamburg hatte das Oberverwaltungsgericht eine Untersagungsverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber bwin e.K. stattgegeben. Der in Sachsen ansässige Wettanbieter hatte beantragt, die im August 2007 aufgeschobene Wirkung seines Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Dies lehnte das OVG Hamburg am 25. März 2008 ab. Dem privaten Wettanbieter wurde u.a. untersagt, Sportwettenangebote oder andere Glücksspiele über das Internet oder auf andere Weise in Hamburg anzubieten oder zu vermitteln.

Der börsenorientierte Wettanbieter mit Sitz in Sachsen verfügt über eine Gewerbeerlaubnis zur Veranstaltung und zum Vertrieb von Sportwetten aus der ehemaligen DDR. Das OVG Hamburg entschied, dass sich diese erteilte Erlaubnis nicht auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckt. Ebenso sprach sich das OVG für die Rechtskonformität des Glücksspielstaatsvertrages und des zugehörigen Hamburger Ausführungsgesetzes aus. Diese seit 01.01.2008 geltende Rechtslage stellte keinen unzumutbaren Eingriff in die Berufsfreiheit von bwin dar, da sie konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist.

Das OVG Hamburg legte dem Wettanbieter auf, einen deutlichen Hinweis im Zusammenhang mit dem Angebot anzubringen, „dass Personen die sich in Hamburg aufhalten, legal keine Sportwetten tätigen können und dass seine Kunden vor Abschluss eines Wettvertrages versichern müssen, dass sie sich nicht in Hamburg aufhalten.“

#### **VGH Bayern, Beschluss vom 02.06.2008 – 10 CS 08.1102**

Auch in Bayern wurde einem privaten Wettbüro die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele auf Grundlage des Glücksspielvertrages vom 01.01.2008 in sofort vollziehbarer Weise untersagt. In diesem Fall hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) einem Eilverfahren der Beschwerde des Freistaates Bayern gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts München stattgegeben und entschieden, dass es bei dem gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug der Untersagung bleibt. Mit dem Beschluss war es dem privaten Wettbüro ermöglicht worden, bis zu einer Entscheidung über seine Klage zunächst weiter Sportwetten an einen im EU-Ausland konzessionierten Wettveranstalter zu vermitteln. Die Durchführung, Vermittlung und Veranstaltung von Sportwetten durch private Anbieter ist gemäß Glücksspielstaatsvertrag generell untersagt. Nach Ansicht des BayVGH bestehen bezüglich der Gültigkeit des Glücksspielstaatsvertrages keine Zweifel, weder aus Sicht des nationalen Verfassungsrechts noch aus Sicht des Gemeinschaftsrechts, da er konsequent am Ziel der Bekämpfung der Spielsucht ausgerichtet ist. Aufgrund eventueller einzelner Verstöße gegen den Glücksspielstaatsvertrag könne nicht automatisch auf dessen Verfassungswidrigkeit geschlossen werden.

### **OVG Niedersachsen, Entscheidungen vom 08.07.2008 – 11 MC 489/07 und 11 MC 71/08**

Im Juli lehnte das Niedersächsische Obergericht die Eilanträge um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes von zwei in Niedersachsen ansässigen Wettvermittlern ab. Die beiden Betreiber von Wettbüros vermittelten Sportwetten an EU-ausländische Wettanbieter, wobei weder die Betreiber noch die privaten Wettanbieter über eine dementsprechende Erlaubnis in Niedersachsen verfügen. Den Antragstellern wurden bereits 2005 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration die Vermittlung und das Bewerben von Sportwetten untersagt. Die daraufhin gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit angestrebten Eilverfahren wurde nicht stattgegeben. 2006 lehnte das VG Hannover auch die von den Antragstellern erhobenen Klagen gegen die Untersagung ab. Dagegen richten sich die wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufungen der Antragsteller.

Nach Inkrafttreten der seit 01.01.2008 geltenden niedersächsischen Rechtslage haben die Antragsteller erneut um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz ersucht. Diesen hatte das OVG Niedersachsen nun abgelehnt. Die Richter verwiesen in ihrer Begründung darauf hin, dass die Regelungen im Glücksspielsstaatsvertrag und im Niedersächsischen Glücksspielgesetz mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Wesentlichen vereinbar sind. Das Gericht stellte bei der vorgenommenen Folgenabwägung das öffentliche Interesse an einer Kanalisierung und Eindämmung der Spielleidenschaft über dem privaten Interesse der Antragsteller an der Fortführung ihrer Tätigkeit. In der Hauptsache hat das OVG die Entscheidung verfragt, um eine einschlägige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in mehreren Vorlageverfahren abzuwarten.

Hohenheim, 24. Juli 2008

Weitere Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen finden Sie auf der Homepage der Forschungsstelle Glücksspiel unter:

<https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/rechtsprechung.html>

<https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/staatsvertrag.html>